

67. Fallen unter den Begriff „Sachen“ im §. 137 St.G.B.'s auch beschlagnahmte oder gepfändete Forderungen des Schuldners?

I. Straffenat. Urtr. v. 8. Dezember 1881 g. B. Rep. 2153/81.

I. Landgericht Breslau.

Dem Urteile sind folgende Thatsachen zu Grunde gelegt. Wegen einer vollstreckbaren Schuld des Angeklagten sind mehrere Mietgeldforderungen desselben vom zuständigen Gericht mit Beschlag belegt; durch den Hilfspostbriefträger ist ihm das gerichtliche Inhibitoriale behändigt, und er hat die an die Drittschuldner gerichteten Arrestatorien mit dem Versprechen, deren Zustellung zu besorgen, in Empfang genommen. Er hat aber die Arrestatorien nicht an die Adressaten abgeliefert und die Mietgeldforderungen einkassiert.

Das Landgericht hat ihn von der Anklage aus St.G.B. §. 137 freigesprochen, weil die Beschlagnahme dadurch, daß die Arrestatorien an die Mieter nicht behändigt waren, nicht perfekt geworden sei, und die staatsanwaltliche Revision beruht auf dem Gedanken, daß gerade deshalb ein sonst nicht denkbarer Arrestbruch darinn vorliege, weil durch das Inhibitorium dem Angeklagten gegenüber eine Beschlagnahme erfolgt sei. Sie wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes, welche durch Nichtanwendung des §. 137 auf die Einkassierung der Mietgeldbeträge begründet wird, ist nicht gerechtfertigt.

Forderungen fallen dem unzweideutigen Wortlaute des genannten Paragraphen nach, welcher ein räumliches Verhältnis der das Objekt des Vergehens bildenden Sachen und eine Veränderung dieses räumlichen Verhältnisses voraussetzt, zweifellos nicht unter den Begriff der darin bezeichneten „Sachen“, welche beiseitegeschafft, zerstört oder in anderer Weise der Verfristung entzogen werden.

Es liegt auch kein Grund vor, aus dem Geiste und Zwecke des Gesetzes den Begriff über den Wortlaut hinaus zu verstehen, da bei Forderungen nach den für sie maßgebenden rechtlichen Grundsätzen ein Entziehen aus der Beschlagnahme auch in einem anderen als räumlichen Sinne nicht gedacht werden kann. Wenn ein anderes in den Fällen der §§. 209 Z. 1 R.D. und 288 St.G.B.'s rücksichtlich der dort genannten Vermögensstücke, bezw. Bestandteile des Vermögens angenommen werden mag, so läßt sich daraus auf den §. 137 St.G.B.'s deshalb ein begründeter Schluß nicht ziehen, weil in diesen Fällen mangels einer Pfändung oder Beschlagnahme eine dem Interesse des oder der Gläubiger entgegenwirkende rechtliche Verfügung über die Forderung mit dem Erfolge einer Gefährdung oder Schädigung jener Interessen im allgemeinen sehr wohl gedacht werden kann, während im Falle des §. 137 die behördliche Pfändung oder Beschlagnahme die rechtliche Alterierung der dadurch geschaffenen Vermögenslage durch Disposition des Gepändeten oder Arrestaten ausschließt und nur eine tatsächliche Vereitelung der durch die obrigkeitliche Anordnung herbeigeführten Rechtslage durch die gegen diese Anordnung gerichtete Aufsehnung eintreten kann, die, wie bei Immobilien, so auch bei Forderungen durch das Wesen dieser Vermögensobjekte ausgeschlossen ist.

Wenn eine Praxis des vormaligen preuß. Obertribunals zeitweise und in gewissem beschränkten Umfange einer gegenseitigen Anschauung gefolgt ist und prinzipiell Forderungen von dem in §. 272 des früheren preuß. Strafgesetzbuches, dann auch von dem in §. 137 St.G.B.'s aufgestellten Begriffe „Sachen“ für ausgeschlossen nicht erachtet hat, so kann hierauf ein entscheidendes Gewicht deshalb nicht ge-

legt werden, weil jene Judikatur den ausgesprochenen Gründen zufolge durch Rücksichtnahme auf spezielle Vorschriften des altpreuß. Civilprozeßes beeinflusst wurde, welche, wenn sich auch die daraus gezogenen Folgerungen begründeten und wenn ihnen für die Auslegung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in dem betreffenden partikularen Rechtsgebiet bestimmender Wert beizulegen gewesen, jedenfalls für die Zukunft in Gemäßheit der Grundsätze der deutschen Civilprozeßordnung §§. 730. 709. 810. 817 alle Bedeutung verloren haben.